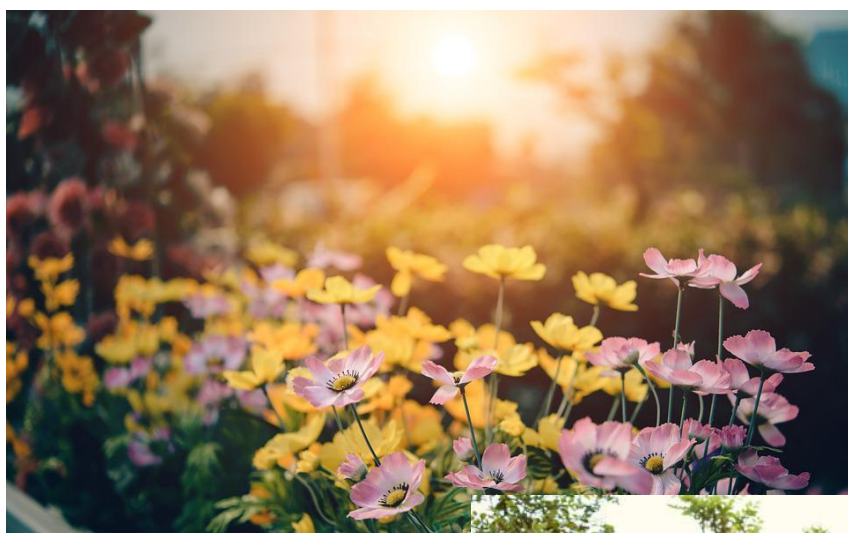


STADT PENZBERG

www.penzberg.de

Leitlinie der Stadt Penzberg über den Erhalt und Schaffung von Blüh- und Grünflächen im privaten Bereich sowie die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und die Begrünung baulicher Anlagen



Präambel

Die Stadt Penzberg hat sich zum Ziel gesetzt, die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen, qualitativ hochwertigen Begrünung und Gestaltung der nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke zu gewährleisten.

Gleichzeitig soll damit das Stadtklima verbessert und daraus folgend eine positive Wirkung auf die Gesundheit und Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger erreicht werden.

Eine nachhaltige und hochwertige Freiflächengestaltung auf der Grundlage von allgemein geltenden Mindestanforderungen führt zu einer Sicherung der bedeutenden Ökosystemleistung des Stadtgrüns, der Erhöhung des Regenwasserrückhalts im Stadtgebiet sowie einer Stärkung der innerstädtischen Biodiversität von Flora und Fauna.

Diese Mindestanforderungen tragen weiterhin dazu bei, dass gesunde und attraktive Lebens- und Aufenthaltsqualitäten gefördert und erhalten werden. Im besiedelten Stadtgebiet werden außerdem wichtige ökologische und klimawirksame Funktionen gewahrt und gleichzeitig auch ein aktiver Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz geleistet.

Mit der Leitlinie zur Freiflächengestaltung soll die Stadt Penzberg in ihrer Grün- und Freiraumqualität gestärkt werden, gleichzeitig gilt es die bioklimatischen Belastungen der Bevölkerung zu reduzieren. Die Leitlinie leistet somit ein Beitrag zur Optimierung der grünen Infrastruktur Penzbergs und bekräftigt somit auch die zunehmende Bedeutung des Klimaschutzes, der Anpassung an den Klimawandel sowie des Arten- und Biotopschutzes.

Leitlinie der Stadt Penzberg über den Erhalt und Schaffung von Blüh- und Grünflächen im privaten Bereich sowie die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und die Begrünung baulicher Anlagen

1 Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Leitlinie gilt im gesamten Stadtgebiet für die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und für die äußere Gestaltung baulicher Anlagen.

(2) Festsetzungen in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen sowie in Vorhabens- und Erschließungsplänen und städtebaulichen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB), die abweichende Regelungen treffen, gehen dieser Leitlinie vor.

(3) Ein der Leitlinie entsprechender Zustand sollte auf Dauer erhalten werden.

2 Ziel der Leitlinie

Die Leitlinie bezweckt die Sicherstellung und Förderung einer angemessenen Durchgrünung von Baugrundstücken.

Über die Stadt können auf Anfrage Kontaktadressen für Beratung von Bürgern zur Schaffung und Unterhaltung artenreicher und insektenfreundlicher Gärten mitgeteilt werden.

3 Gestaltung der unbebauten Flächen der baulichen Grundstücke

(1) Nicht gewünscht sind Schottergärten sowie Gärten, die durch ihre Ausführung eine natürliche Begrünung verhindern (siehe Abb. 1).



Abbildung 1: Beispiel für eine nicht gewünschte Ausführungsvariante

Gewünschte Ausführungen begrenzen sich auf einen maximalen Steinanteil von 40 % der zu begrünenden Gesamtfläche (siehe Abb. 2).

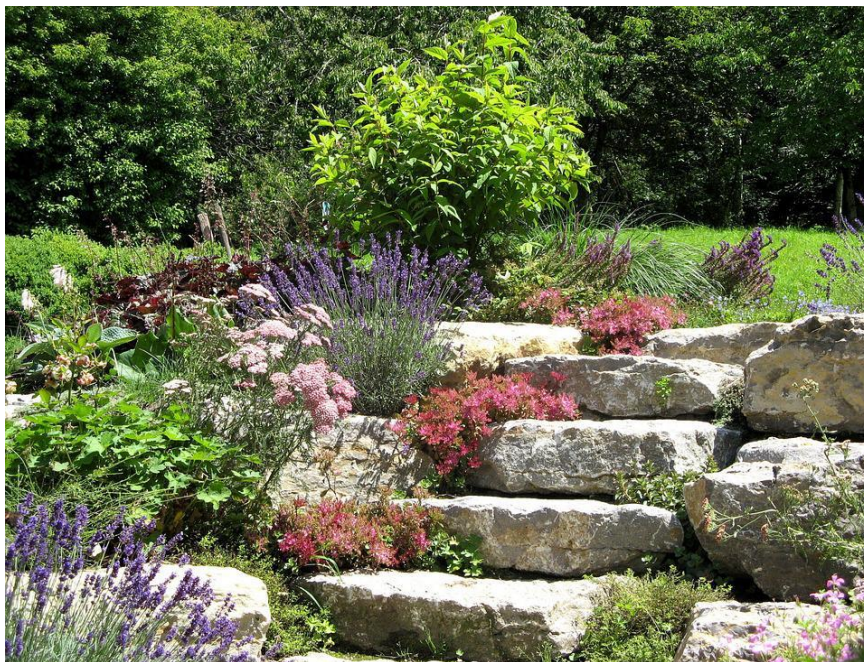


Abbildung 2: Beispiel für eine gewünschte Ausführungsvariante

(2) Zuwege und Zufahrten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und soweit es die Art der Nutzung, Verkehrssicherheit und Barrierefreiheit zulassen, mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (siehe Stellplatzsatzung der Stadt Penzberg).

4 Begrünung von Flachdächern und Außenwänden

(1) Flachdächer und vergleichbar geeignete Dächer (bis 10 % Neigungswinkel) sollten bei Hauptgebäuden, Garagen, Carports und Nebengebäuden ab 15 m² flächig und dauerhaft zu begrünen.

Dabei wird empfohlen neben einer geeigneten Drainschicht eine durchwurzelbare Tragschicht von mindestens 10 cm vorzusehen. Dies gilt nicht für die durch notwendige technische Anlagen, nutzbare Freibereiche auf den Dächern und Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und des Sonnenlichtes in Anspruch genommenen Flächen.

(2) Flachdächer von Tiefgaragenzufahrten sollten begrünt werden.

(3) Die Decken von Tiefgaragen außerhalb von Gebäuden, Terrassen und Zufahrten und Zuwegungen sind mindestens 0,80 m mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Bei Pflanzung von Bäumen auf Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 12 m² ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 0,9 m bei kleinkronigen bzw. mindestens 1,2 m bei mittelkronigen Bäumen vorzusehen.

5 Höhe und Ausführung der Einfriedung

Einfriedungen mit Hecken

Einfriedungen sind als heimische Laubhecke (einschließlich Fichten- und Eibenhecken) empfohlen. Ausdrücklich erwünscht sind gemischt angelegte, heimische Heckenpflanzen wie Weißdorn, Hainbuche, Berberitze, Hasel, Hagebutte, Wildrose, Kornelkirsche usw. unter Beachtung des nachbarschaftlichen Rücksichtnahmegebots. Auf Thuja- sowie Kirschlorbeerhecken sollte gänzlich verzichtet werden.

Einfriedung mit Zäunen

Einfriedungen sollten straßenseitig und auf der Nachbarschaftsgrenze als Zäune eine Höhe von 1,2 Meter nicht überschreiten.

Sie sollten als Naturholzzäune oder als hinterpflanzte Stahlgitterzäune bzw. Maschendrahtzäune (kunststoffbeschichtet dunkelgrün oder verzinkt) hergestellt werden.

Die vorzunehmende Hinterpflanzung ist im Abschnitt „Einfriedung mit Hecken“ erklärt.

Einfriedungen sollten ohne Sockel (-mauer) (unüberwindbar für manche Kleintiere) hergestellt werden. Bei Zäunen jeder Art ist eine Bodenfreiheit von mindestens 12 cm einzuhalten, sodass eine Durchlässigkeit für Tiere entsteht.

Die Verwendung von Stacheldraht, Schilf- oder Strohmatte, Holzgeflechten, Kunststoffplatten sowie Ornamentsteinen als Zaunmaterial wird nicht empfohlen.

Einfriedung mit Mauern

Einfriedungen mit Mauern (auch Sockelmauern) als sogenannte „tote Einfriedungen“ (z. B. Steinkörbe, Gabionen, gemörtelte (undurchlässige) Steinmauern, Holzwände) sind nicht gewünscht.

Sichtflächen

Sichtdreiecke an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sind von Bepflanzungen, Einfriedungen oder Lagerungen von Stoffen über 0,8 m Höhe freizuhalten.

Weitere Infos finden Sie in der Ortsgestaltungssatzung der Stadt Penzberg.

6 Feuerwehraufstellflächen, Bewegungsflächen und Zu- und Durchfahrten

Die Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sollen die nach den Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr, samt Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung, vorgeschriebenen Mindestmaße nicht überschreiten und nach Möglichkeit versickerungsfähig ausgeführt werden.

7 Blühflächen

Es wird empfohlen begrünte Rasenflächen mit regionaltypischen Blühflächen oder Blühstreifen (jeweils mit heimischen Wildblumen) zur Förderung der Diversität anzulegen (weitere Informationen im Anhang).

Wurde die Grünfläche im Rahmen der Verwirklichung des Bauvorhabens neu angelegt, so ist auf der vorgesehenen Blühfläche nährstoffarme Erde, ggf. mit Sand vermischt, aufzubringen, um den Artenreichtum zu fördern.

Anlagen

Zu Pkt. 3 Gestaltung der unbebauten Flächen der baulichen Grundstücke

Definition „Wuchsordnung“:

Wuchsklasse/Wuchsordnung II - mittelgroße Bäume unter 20 Meter

Wuchsklasse/Wuchsordnung III – kleine Bäume unter zehn Meter und Großsträucher

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

https://www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/gehoelze/index.htm

&

<https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/181691/index.php>

Weitere Informationen zum Thema Grüngestaltung erhalten Sie unter:

Zukunftsbäume für die Stadt

<https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/oekologisch-leben/balkon-und-garten/grundlagen/elemente/22383.html>

Heimische Gehölze unserer Kulturlandschaft

<https://www.lfl.bayern.de/iab/kulturlandschaft/181691/index.php>

Lebensraum Hecke

<https://www.lbv.de/ratgeber/lebensraum-garten/baeume-straeucher-und-hecken/>

Ergänzend eine tabellarische Darstellung des Nahrungswerts heimischer und exotischer Gehölze für Vögel:

Zu Pkt. 7 Blühflächen

Weitere Informationen erhalten Sie unter:

https://www.lfu.bayern.de/natur/gehoelze_saatgut/index.htm

Den Wert heimischer und exotischer Gehölze für fruchtfressende Vogelarten zeigt diese Tabelle. Im Schnitt sind heimische Gehölze für Vögel sechsmal wertvoller als exotische: Ein heimisches Gehölz ernährt durchschnittlich 24 Vogelarten, ein exotisches Gehölz leider nur vier Vogelarten.

Heimisches Gehölz	Fruchtfressende Vogelarten	Exotisches Gehölz	Fruchtfressende Vogelarten
Gemeine Felsenbirne	21	Kanadische Felsenbirne	21
Gemeine Berberitze	19	Thunbergs Berberitze	7
Roter Hartriegel	24	Weisser Hartriegel	8
Kornelkirsche	15	Gelholziger Hartriegel	2
Eingriffeliger Weissdorn	32	Lavalls Weissdorn	3
Gemeiner Wacholder	43	Chinesischer Wacholder	1
Schwarze Heckenkirsche	14	Tatarische Heckenkirsche	7
Blaue Heckenkirsche	10		
Waldgeissblatt	10		
Rote Heckenkirsche	8		
Wildapfel	19	Beerenapfel	4
		Toringoapfel	3
Vogelkirsche	48	Kaukasus Kirschlorbeer	3
Gemeine Traubenkirsche	24	Portugal Kirschlorbeer	2
Schlehe	20		
Vogelbeere	63	Bastardmehlbeere	4
		Gleditschie	4
		Feuerdorn	4
		Flügelnuß	3
		Essigbaum	2
		Trompetenbaum	2
		Forsythie	0
		Rhododendron	0
		Azaleen	0
Durchschnitt	24	Durchschnitt	4

Quelle: Dr. Reinhard Witt, Naturgarten e.V.